

Auto | Bauen | Wohnen
Gesundheit | Gartenbau
Energiesparen

Veranstalter
ORION Messe- und Ausstellungsges.m.b.H. & Co KG
Garnei 177, A-5431 KUCHL
Tel.: 06245/823 49, Fax: 06245/823 49-20
e-mail: info@orion-messen.at
www.orion-messen.at

Ansprechpartner
Frank Drechsler, Tel.: 0664/1201901
Ausstellungsbüro Steyr
Wirtschaftskammer
Stelzhamerstraße 14, A-4400 Steyr
Fax: 0590909-5759

messe **steyr**

13.-15. Okt. 2017

Eintritt frei!

Ausstellungsgelände täglich von 10 – 18 Uhr | Reithofferareal – Steyrermarkt bis 24 Uhr

ANMELDUNG

Bitte absenden oder faxen
(Anmeldeschluß 12. September 2017)

Halle/FG	Stand-Nr.	Kunden-Nr.	Rechnung-Nr.
Wird von der Messeleitung ausgefüllt!			

VERTRAGSPARTNER	Firma	_____	Katalogeintrag
	Straße	_____	
	PLZ/Ort	_____	
	Tel.	_____ Fax _____	
	E-mail	_____	
	Internet	_____	
	Ansprechpartner	_____	
	Handy	_____	
	E-Mail-Intern	_____	
	FN-Nr.	_____	
UID-Nr.	_____	Internet	

Auf-/Abbau	AUFBAU	11. bis 12. Okt. 2017 von 8.00 bis 20.00 Uhr
	ABBAU	15. Oktober 2017 von 18.00 bis 20.00 Uhr 16. Oktober 2017 von 07.00 bis 18.00 Uhr

GRATIS WERBUNG	Briefaufkleber	_____	Stk.
	Autoaufkleber	_____	Stk.
	Plakate DIN A4	_____	Stk.
	Plakate DIN A1	_____	Stk.
	Messefolder	_____	Stk.

MESSESTAND	STANDTIEFE 2 – 6 m	Fläche in m²		Front x Tiefe	
	Quadratmeterpreise verstehen sich inkl. Seiten- und Rückwänden	mind.	max.		
	REIHENSTAND – eine Seite offen (inkl. Systemstandbau)	€ 75,-/m ²			
	ECKSTAND – zwei Seiten offen (inkl. Systemstandbau)	€ 79,-/m ²			
	KOPFSTAND – drei Seiten offen (inkl. Systemstandbau)	€ 82,-/m ²			
FREIGELÄNDE	€ 19,-/m ²				

ANGEBOT FÜR	Eigene Wände (Standmiete – 5%)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Rückwand weiß H=2,5 m, € 28,-/lfm	lfm	
	Blende 40 cm hoch € 24,-/lfm	lfm	
	Zarge 10 cm hoch € 12,-/lfm	lfm	
	Türe € 120,-	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Stromanschluß € 115,- (bis 1kW)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Strom Mehrleistung	kW	
	Zu- und Abwasser € 115,-	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Standinrichtung (Teppich, Tisch, Sessel)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Versicherungsschutz € 75,- (bis € 15.000,-)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Inserat im Messefolder	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Inserat in der Messezeitung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Katalog- und Internetgebühr (obligatorisch) € 20,- beinhaltet Eintrag im elektronischen Messekatalog mit Link von unserer auf Ihre Homepage.

Alle Beträge verstehen sich zzgl. 20% MwSt.

Branche, auszustellende Artikel (im Einzelnen angeben, max. 4)

Eintragung ins Ausstellerverzeichnis unter Anfangsbuchstabe

Ort/Datum _____ Unterschrift/Stempel _____

Bankverbindung: Raiffeisenbank Kuchl,
BIC: RVSAAT25029, IBAN: AT19 3502 9000 0002 6500

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

1. Ort und Öffnungszeiten

Die Ausstellung ist am angekündigten Ort, von Freitag bis Sonntag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Eine Änderung der Öffnungszeiten kann vom Ausstellungsausschuß verlegt werden.

2. Anmeldung

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars.

3. Zulassung und Bestätigung

Standzuweisungen erfolgen durch die Ausstellungsleitung. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch die Ausstellungsleitung gültig. Die Ausstellungsleitung kann Anmeldungen ohne Angaben von Gründen ablehnen. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt der Ausstellungsleitung unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriösen Verkauf oder unseriöse Verkaufsgespräche hat die Ausstellungsleitung das Recht, den Stand zu schließen, wobei die Verpflichtung zur Standmietenzahlung voll bestehen bleibt. Der zugewiesene Stand darf in der Breite und Tiefe bis 10 cm differieren. Der Aussteller ist aber nicht berechtigt, aus allfälligen Veränderungen des Ausmaßes der Ausstellungskoje weitere Konsequenzen abzuleiten.

4. Standmiete

Der Mietpreis ist auf umseitiger Anmeldung ausgedrückt. Jeder angefangene Quadratmeter wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet. Eine Untervermietung ist nur nach vorheriger Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig. Alle Steuern und Gebühren aus dieser Vereinbarung trägt der Aussteller.

5. Rechnung

Mieten sind zur Hälfte sofort nach Rechnungserhalt und der Rest bis 4 Wochen vor Beginn der Ausstellung zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden ausnahmslos 14% Verzugszinsen verrechnet. Die Schlussrechnung erhalten Sie nach der Messe. Die vollzogene Anmeldung ist für den Aussteller bindend. Wenn die ORION messen ausnahmsweise die Stornierung der Platzanmeldung annimmt, so hat der Aussteller eine Stornogebühr von 25% der Platzmiete einschließlich der Nebengebühren zu entrichten. Nach dem Storno stehen dem Aussteller, unabhängig von den entrichtenden Gebühren, keinerlei Rechte auf jenen Ausstellungsplatz zu, für den das Storno erfolgte. Ein Storno 4 Wochen vor der Ausstellung ist nicht möglich.

6. Auf- und Abbau

Für den Aufbau der Ausstellungsstände stehen 2 Tage zur Verfügung. Die Stände müssen bis 20.00 Uhr vor Beginn der Ausstellung fertiggestellt sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe hinaus muß der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau bekanntgegeben werden. Für den Abbau der Ausstellungsstände steht nach Schluß der Veranstaltung 1 Tage zur Verfügung. Die Stände dürfen nicht vor Ende der Ausstellung geräumt oder abgebrochen werden. Widrigenfalls wird eine Konventionalstrafe in Höhe der Standmiete erhoben. Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen, die von Ausstellern verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt. Mit dem Aufbau der Stände muß bis spätestens 12.00 Uhr einen Tag vor Beginn der Ausstellung begonnen worden sein, andernfalls kann die Ausstellungsleitung davon ausgehen, daß der Stand nicht mehr bezogen wird.

7. Fertigstand

Dieser Punkt trifft nur zu, wenn Sie die Aufstellung eines Fertigstandes von uns bestellt haben. Bei der Dekoration Ihres Standes ist darauf zu achten, daß auf den Fertigständen weder geschraubt noch genagelt werden darf. Für etwaige Beschädigungen Ihrerseits müssen wir Ihnen €73,- pro lfm Wand in Rechnung stellen. Ebenso wird Ihnen der Fertigstand in gereinigtem Zustand übergeben, wenn also nach Beendigung der Ausstellung irgendwelche Aufkleber von Ihnen vorhanden sind, wird für die Entfernung €15,- pro Aufkleber in Rechnung gestellt. Die Stände dürfen nicht gestrichen werden. Klebebänder am Boden müssen entfernt werden.

8. Besucherwerbung

Die Besucherwerbung übernimmt die Ausstellungsleitung. Die Verteilung von Handzetteln, sowie das Herumtragen von Plakaten usw. außerhalb des gemieteten Standes ist unstatthaft. Werbevorträge über Lautsprecher sowie Musikübertragungen sind nicht gestattet. Zusätzliche Werbemaßnahmen der Aussteller erfolgen, soweit diese zulässig sind, ausschließlich auf Kosten der Aussteller. (Bitte beachten Sie die Anmeldung bei der AKM-Stelle)

9. Beleuchtung, Strom- und Wasserabnahme

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der Ausstellungsleitung. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechtigung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für eventuelle erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens 3 Wochen vorher anzumelden.

10. Ausstellerausweis

Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Ausstellerausweise. Die Ausweise sind innerhalb der Firma übertragbar. Die Anzahl der Ausstellerausweise richtet

sich nach der Größe des Standes (pro 10 m² Hallenfläche bzw. 50 m² Freigelände = 2 Ausweise). Darüber hinaus benötigte Ausweise sind mit €12,- kostenpflichtig.

11. Bewachung

Die allgemeine Bewachung übernimmt die Ausstellungsleitung. Sie beginnt zwei Nächte vor Beginn und endet am Morgen nach der Ausstellung. Sonderwachen bedürfen der Genehmigung durch die Ausstellungsleitung. Die Ausstellungsleitung besitzt innerhalb der gesamten Ausstellung Hausrecht.

12. Reinigung

Die Ausstellungsstände werden besenrein übergeben. Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern oder wird gegen Berechnung von der Ausstellungsleitung übernommen.

13. Versicherung

Die Ausstellungsleitung versichert in ihrer Eigenschaft als Veranstalter die Veranstaltung gegen Haftpflichtschäden. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut oder für dessen Abhandkommen. Ebenso haftet der Veranstalter nicht für Schäden innerhalb der Ausstellungsstände (=Risiko des Kojeninhabers). Es wird den Ausstellern empfohlen, ihr Ausstellungsgut sowie ihr Haftpflichtrisiko auf eigene Kosten über die Ausstellungsleitung zu günstigen Tarifen zu versichern.

14. Hausordnung

Der Aussteller erklärt in Kenntnis der im ORION messen geltenden Hausordnung zu sein, sich den darin genannten Bestimmungen zu unterwerfen und dafür zu haften, dass sämtliche Personen welche mit seiner Kenntnis die Ausstellerkoje benützen bzw. die Veranstaltung besuchen, sich gemäß den Bestimmungen der Hausordnung zu verhalten. Der Aussteller erklärt, aus zeitweiligen Störungen in der Wasseruhr, Gebrechen an den Gas- und elektrischen Leitungen sowie der Kanalisation und dergleichen keine Rechtsfolgen abzuleiten. Das Betreiben von Gasgeräten ist allgemein verboten.

15. Schadenersatz

Im Falle, dass der Aussteller verpflichtet ist, eine ORION messen entstandenen Schaden zu ersetzen, ist er zur vollen Genugtuung im Sinne des § 1323 ABGB verpflichtet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Schadensminderung zu begehren. Sollte sich zur Durchsetzung des ORION messen zustehenden Forderung gegenüber dem Aussteller die Einschaltung eines Rechtsanwaltes als zweckmäßig erweisen, ist der Aussteller verpflichtet, die der ORION messen dadurch entstehenden angemessenen Kosten zu ersetzen.

16. Lebensmittelbereich

Aussteller des Bereiches Lebensmittel sind verpflichtet, bei allen Personen, die sie beschäftigen und die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die des Bazillenausscheidergesetzes.

17. Anerkennung

Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung diese Bedingungen an und verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.

18. Datenschutz

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, daß die dem Veranstalter bekannt gegebenen persönlichen Daten des Ausstellers automationsunterstützt verarbeitet und für Zwecke der Direktwerbung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen auch durch andere Unternehmen verwendet werden dürfen. Mit meiner Unterschrift stimme ich der Zusendung von elektronischer Post zu Werbezwecken im Rahmen der Messe zu. Der Aussteller ist gegen jederzeitigen Widerruf damit einverstanden, in Zukunft von der Orion Messe über deren Veranstaltungen per E-Mail informiert zu werden.

19. Mündliche Abreden

Bedürfen der schriftlichen Bestätigung

20. Organisation, wirtschaftlicher Träger und Durchführung

ORION Messe- und Ausstellungs-ges.m.b.H. & Co KG,
Garnei 177, A-5431 Kuchl, Tel. 06245/823 49, Fax. 06245/823 49 20,
info@orion-messen.at, www.orion-messen.at, kurz ORION messen genannt.
Firmenbuchnummer: FN 28 950 Z, UID-Nr. ATU 346 799 06

21. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand der ORION messen befindet sich in Salzburg.

22. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Messe hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen.